

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 69.

Sonntag den 10. März.

1867.

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 13. März c.

Abends 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung: 1) Gutachten des Bau-Ausschusses über
a) den abgeänderten Entwurf D des neuen Bauregulativs,
b) Verbesserungen im Löschwesen,
c) Fluchtlinienregulierung an der Frankfurter Straße und Kavalierlauf an Herrn Senf,
d) Grubeneinrichtungen in Commungrundstücken;
2) Gutachten der Ausschüsse zum Bauwesen und zu den Kirchen u., die Heizung der Thomaskirche betr.;
3) Gutachten des Finanz-Ausschusses, die Erleihung der Nachverwilligung zum Theaterbau betr.;
4) Gutachten des Stiftungs-Ausschusses über
a) Bericht über den Etat der Waisenhaus-Verwaltung,
b) eventuell den Anlauf des Kollmannschen Hauses betr.;
5) Gutachten des Verfassungs-Ausschusses, die Neueratisierung mehrerer Polizeibeamtenstellen betr.

Befanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt am

6. Mai

und endet mit dem

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Österreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Mefhlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Mefhlocalie in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.

6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocals wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zu widerhandlung, unnachlässlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 2. Mai, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.

8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Österreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Mefhwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

9) Eben so bleibt das Häusiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Österreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Mefhwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Mefhwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche erlegt.

10) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleizner.

Leipzig, am 6. März 1867.

Befanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 1. December v. J. bis mit resp. 5. Januar d. J. allhier in der Albertstraße, Brandvorwerk, Braustraße, Burggasse, Elisen-, Emilienstraße, Floßplatz, hohe Straße, Königsplatz, Löbnowstraße, Münzgasse, Obstmarkt, Peterssteinweg, Pleihsengasse, Sidonien-, Sophien-, Schleitersstraße, an der Wasserleitung, Zeitzer Straße und vor dem Zeitzer Thore einquartiert gewesene Königlich Preußische 7. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 60 kann in den nächsten 2 Tagen bei uns erhoben werden. Der den Quartierzettel vorweisende gut zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 8. März 1867.

Das Quartier-Amt.

Dr. Lippert-Dähne. Lamprecht.

Befanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitäts-Bibliothek werden diejenigen Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben geliehen haben, hierdurch aufgefordert, diese an den ersten drei Tagen der nächsten Woche, am 11.—13. März, alle übrigen Herren Entleiher dagegen an den ersten drei Tagen der darauf folgenden Woche, spätestens bis zum 20. März gegen Zurücknahme der Empfangsberechtigung abzuliefern.

Die Verwaltung der Universitäts-Bibliothek.

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Unsere gestrige Depesche meldete, daß Geh. R. v. Wächter, der Abgeordnete für Leipzig, für Zulassung des Dr. Wiggers gesprochen. Der letztere selbst sagte: „Ich will behufs einiger Aufklärungen mich rein am Juridischen halten. Ich bin in den sog. Rosioder Hochverratsprozeß verwickelt gewesen, 1853 inhaftirt, 1856 zu 3 Jahren Buchthaus verurtheilt und 1857 zur Verbüßung derselben abgeführt. Mit Ausnahme eines einzigen Freundes bin

ich der Einzige, der die Strafe wirklich hat verbüßen müssen. Die Verurtheilung hat stattgefunden „wegen Theilnahme am Versuch des Hochverraths.“ So sind die factischen Verhältnisse. Es kommt Alles auf Auslegung der §§. 4 und 5 des preuß. Wahlgesetzes an, wie der Herr Referent richtig sagt. Mir sind die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen, die Entziehung derselben ist nicht eine Folge der Buchthausstrafe. Im Gegenthil (Heiterkeit). Allerdings ist mir meine Advocatur später entzogen, aber nur auf dem Disciplinarwege. Neun Jahre nachdem ich meine Strafe ab-